

Pressemitteilung

Zustands- und Funktionskontrolle privater Abwasserleitungen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im März 2013 eine Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) beschlossen. Demnach waren private Abwasserleitungen auf den Grundstücken bei Wohngebäuden, die vor 1965 errichtet wurden und bei industriell- gewerblich genutzten Grundstücken, deren Abwasserleitungen vor 1990 erstellt wurden, bis zum 31.12.2015, hinsichtlich der Dichtheit und Funktionalität in Wasserschutzgebieten zu überprüfen.

Alle später errichteten privaten und industriell- gewerblich genutzten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollten nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bis zum 31.12.2020 untersucht werden.

Aus diesem Grund haben die Stadtwerke Brilon im März 2015 alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer auf diese Verpflichtung hingewiesen.

Nun hat der nordrhein-westfälische Landtag im Dezember 2019 über eine Änderung der Prüfpflicht von Leitungen in Wasserschutzgebieten beraten. Demzufolge soll eine Änderung der Selbstüberwachungsverordnung, die derzeit die Zustands- und Funktionsprüfung regelt, umgesetzt werden. Ändern soll sich nach derzeitigem Kenntnisstand, dass für die privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die Frist, 31.12.2020, zur Untersuchung aufgehoben wird. Für die industriell- gewerblich genutzten Leitungen sollen die Fristen weiterhin bestehen bleiben. Eine endgültige Regelung wird es jedoch erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 geben.

Daher raten die Stadtwerke Brilon allen Grundstückseigentümerinnen und – eigentümern mit einer Beauftragung der Zustands- und Funktionskontrolle ihrer privaten Abwasserleitungen vorerst abzuwarten, ob und in welcher Form die Selbstüberwachungsverordnung geändert wird. Sobald der Landtag eine Änderung beschlossen hat, werden die Stadtwerke Brilon erneut informieren.